

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

[Text]

[urn:nbn:de:bsz:31-323475](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-323475)

Vorlage des Erweiterten Oberkirchenrats

an die vorläufige

Landessynode der Vereinigten Evang.-protestantischen Landeskirche Badens

Entwurf eines kirchlichen Gesetzes

Kirchliche Wahlordnung

A. Die Gemeindeältesten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1.

1. Die Ältesten sind berufen, zusammen mit dem Gemeindepfarrer die Gemeinde zu leiten, ihren Aufbau durch dienende Hilfe im Gottesdienst, in der Seelsorge, in der Männer-, Frauen- und Jugendarbeit, in den Werken der Liebe zu fördern.

2. Die Ältesten bilden zusammen mit dem Pfarrer den Kirchengemeinderat.

3. Dem Kirchengemeinderat fallen alle Aufgaben zu, die bisher zur Zuständigkeit des Kirchengemeinderats und des Kirchengemeindeausschusses gehört haben.

§ 2.

1. Bei jedem Gemeindepfarramt werden 4 Älteste bestellt. Umfaßt die Pfarrgemeinde (Pfarrsprengel — Seelsorgebezirk) mehr als 800 Seelen, so werden für je weitere 400 Gemeindeglieder je ein Ältester, höchstens aber 12 Älteste bestellt.

2. In Gemeinden mit mehreren Gemeindepfarrämtern, für deren jedes Älteste bestellt werden, wird der Kirchengemeinderat aus den Ältesten der einzelnen Pfarrgemeinden und den Pfarrern gebildet. Steigt die Zahl der Ältesten über 20, so richtet sich die Zahl der in den Kirchengemeinderat zu entsendenden Ältesten nach dem Verhältnis der Seelenzahl der Pfarrgemeinde zu der Seelenzahl der Kirchengemeinde. Die Zahl der dem Kirchengemeinderat angehörenden Geistlichen darf die Hälfte der Zahl der Ältesten nicht überschreiten.

3. Die Amtszeit der Ältesten beträgt sechs Jahre.

4. In den Gemeinden nach Abs. 2 wird alles Einzelne durch Satzung bestimmt.

II. Besondere Bestimmungen

§ 3.

1. Die Bestellung der Ältesten erfolgt durch Wahl.

2. Die Wahl ist ein Dienst der Gemeindeglieder, der erfolgt im Gehorsam gegen den alleinigen Herrn der Kirche, Jesus Christus.

3. Die Wahl wird durchgeführt durch den Gemeindegliederausschuß, der für jede Pfarrgemeinde durch den Bezirkswahlausschuß (§ 4) bestellt wird und aus dem Pfarrer und 2—4 Gemeindegliedern besteht.

§ 4.

1. Der Erweiterte Evang. Oberkirchenrat setzt einen Landeswahlausschuß ein, der aus 5—7 Mitgliedern, darunter einem rechtskundigen Mitglied des Evang. Oberkirchenrats, besteht.

2. Dieser Landeswahlausschuß bestellt nach Anhörung des Dekans für jeden Kirchenbezirk einen Bezirkswahlausschuß, der aus dem Dekan oder seinem Stellvertreter und 2—4 Gemeindegliedern des Bezirks besteht.

§ 5.

1. Der Evang. Oberkirchenrat ordnet die Durchführung der Wahl der Gemeindeältesten an, worauf der Gemeindegliederausschuß die erforderlichen Anweisungen erteilt.

2. Alle diese, die Wahl betreffenden Bekanntmachungen erfolgen im Gottesdienst.

§ 6.

1. Der Gemeindegliederausschuß stellt für den Wahlbezirk die Wählerliste auf.

2. Wahlbezirk ist das Kirchspiel der Kirchengemeinde und bei mehreren Pfarrämtern der Pfarrsprengel oder Seelsorgebezirk. Zur Pastoration zugewiesene Orte gelten als im Kirchspiel der Pfarrgemeinde gelegen.

§ 7.

1. Die Eintragungen in die Wählerliste erfolgt auf Grund einer Anmeldung des Wählers bei seinem Pfarramt.

2. Die Aufforderung zur Anmeldung hat an zwei aufeinanderfolgenden Sonntagen in den Gottesdiensten zu erfolgen und alle nötigen Angaben zu enthalten.

3. Für die Anmeldung ist eine Frist von mindestens 10 und höchstens 21 Tagen zu setzen.

§ 8.

Bei der Anmeldung zur Wählerliste hat das Gemeindeglied zu versichern, daß es die Wählerfähigkeit nicht verloren hat und folgende Erklärung abzugeben:

„Ich weiß, daß die Wahl ein Dienst an der Gemeinde Jesu Christi ist. Ich verpflichte mich, die Wahl so auszuüben, daß damit der Verkündigung des Wortes Gottes nach dem Bekenntnisstand unserer Landeskirche gedient wird.“

§ 9.

Wählen kann jedes Gemeindeglied, das im Monat der Wahl 25 Jahre alt ist, am Tage der Anmeldung mindestens seit drei Monaten in der Pfarrgemeinde wohnt und in die Wählerliste aufgenommen ist.

§ 10.

1. In die Wählerliste wird nicht aufgenommen, wer die Fähigkeit zu wählen verloren hat.
2. Dies trifft zu bei Gemeindegliedern,
 1. welche die kirchliche Ordnung verletzen oder nicht achten, insbesondere dadurch, daß sie
 - a) für sich die kirchliche Trauung nicht nachgesucht haben,
 - b) die Taufe oder Konfirmation ihrer Kinder ohne triftigen Grund unterlassen haben,
 2. welche ein öffentliches, noch nicht behobenes Ärgernis gegeben haben, insbesondere durch Verächtlichmachung des christlichen Glaubens, der Kirche, der Heiligen Schrift, der kirchlichen Gnadenmittel, durch unehrbaren Lebenswandel oder durch grobe sittliche Verfehlungen,
 3. welche sich offenkundig kirchenfeindlich betätigen,
 4. welche nicht voll geschäftsfähig sind,
 5. welche mit Bezahlung kirchlicher Umlagen über ein Jahr lang im Rückstand sind, obwohl sie dazu imstande gewesen wären.

§ 11.

1. Lehnt der Wahlausschuß die Aufnahme eines Gemeindegliedes in die Wählerliste ab, so hat er unter Angabe der Gründe dies dem Abgelehnten mitzuteilen. Dieser kann innerhalb einer Woche Einspruch dagegen beim Wahlausschuß einlegen, welcher der Beschwerde abhelfen kann. Tut er dies nicht, so entscheidet der Bezirkswahlausschuß endgültig.

2. Die Durchführung der Wahl wird durch den Einspruch nicht gehindert.

§ 12.

1. Nach Ablauf der Anmeldefrist stellt der Wahlausschuß in alphabetischer Reihenfolge die Wählerliste auf und legt dieselbe innerhalb einer Woche zur Einsichtnahme durch alle wahlfähigen Gemeindeglieder auf. Beschwerdefälle können bis zum Ablauf der Auflegungsfrist in die Wählerliste noch aufgenommen werden.

2. Jedes wahlfähige Gemeindeglied kann gegen die Aufnahme in die Wählerliste bis längstens drei Tage nach Ablauf der Auflegungsfrist beim Wahlausschuß schriftlich Einspruch einlegen. Der Einspruch kann

nur damit begründet werden, daß der Aufgenommene die Fähigkeit zu wählen nicht besitzt oder sie verloren hat. Auf den Einspruch des Gemeindegliedes wie des Betroffenen findet § 11 sinngemäß Anwendung.

§ 13.

Mit der Auflegung der Wählerliste ergeht an die Gemeinde die Aufforderung, Wahlvorschläge innerhalb einer Einreichungsfrist von 3 Wochen dem Wahlausschuß vorzulegen.

§ 14.

Zum Ältesten kann nur vorgeschlagen werden, wer

- a) die Fähigkeit zu wählen besitzt,
- b) spätestens im Wahlmonat das 30. Lebensjahr vollendet,
- c) seit mindestens 1 Jahr in der Pfarrgemeinde wohnt,
- d) seine Kinder im Bekenntnis der Evang. Kirche erziehen läßt,
- e) an dem gottesdienstlichen Leben der Gemeinde regelmäßig Anteil nimmt,
- f) sich schriftlich bereit erklärt, das aus der Anlage ersichtliche Ältestengelübde abzulegen.

§ 15.

Der Wahlvorschlag muß von mindestens 30 zum Wählen befähigten Gemeindegliedern unterzeichnet sein. Vorgeschlagene und Vorschlagende müssen durch Angabe des Vor- und Zunamens sowie der Wohnung eindeutig bestimmt sein.

§ 16.

Jeder Wohlvorschlag darf höchstens 3 Namen mehr enthalten, als Älteste zu wählen sind. Enthält der Vorschlag mehr als diese Zahl, so ist er nur mit dem ersteren der zulässigen Zahl entsprechenden Namen gültig.

§ 17.

Nichtwählbare werden aus dem Wahlvorschlag gestrichen. Sie erhalten unter kurzer Angabe der Gründe Mitteilung. Sie können innerhalb einer Woche Einspruch beim Wahlausschuß erheben, welcher entweder dem Einspruch stattgibt oder ihn dem Bezirkswahlausschuß vorlegt, der endgültig entscheidet.

§ 18.

1. Alle vom Wahlausschuß anerkannten Namen der vorgeschlagenen Ältesten werden nach alphabetischer Reihenfolge in einer Liste zusammengestellt und der Gemeinde bekannt gegeben mit dem Beifügen, daß innerhalb einer Woche beim Wahlausschuß Einspruch eingelegt werden kann, der nur auf Nichtwählbarkeit gestützt werden darf. Die Liste der Vorgeschlagenen ist nach dem Gottesdienst für die Gottesdienstbesucher zur Einsichtnahme aufzulegen.

2. Erfolgt ein Einspruch, so gilt das im § 17 Bestimmte.

§ 19.

Zum Ältesten kann nur gewählt werden, wer auf der anerkannten Wahlvorschlagsliste steht.

§ 20.

Der Wahlausschuß bestimmt den Zeitpunkt der

Wahlhandlung, die in einem oder mehreren Gottesdiensten vor sich geht. Die erforderlichen allgemeinen Weisungen erläßt der Oberkirchenrat bei Anordnung der Ältestenwahl und gibt dabei eine Ordnung für den Wahlgottesdienst bekannt.

§ 21.

1. Die Wahl ist geheim und wird von dem Wahlausschuß geleitet.

2. Der Wähler erhält einen Stimmzettel, der in alphabetischer Reihenfolge die anerkannten Vorgesetzten enthält und kreuzt die Namen der Personen, die er wählen will, an, jedoch nicht mehr, als zu Ältesten zu wählen sind. Werden mehr Namen angekreuzt, so ist der Stimmzettel ungültig.

3. Zum Ältesten ist gewählt, wer die meisten Stimmen hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

4. Die über die Zahl der zu wählenden Ältesten hinaus gewählten Vorgesetzten gelten in der Reihenfolge der jeweils höheren Stimmenzahl als Ersatzälteste.

§ 22.

1. Das Wahlergebnis ist der Gemeinde am Sonntag nach der letzten Wahlhandlung im Gottesdienst bekannt zu geben mit dem Hinweis, daß die Wahl innerhalb einer Woche beim Wahlausschuß angefochten werden kann. Die Anfechtung kann nur darauf gestützt werden, daß gesetzliche Vorschriften verletzt sind und dadurch das Wahlergebnis ein anderes geworden ist als es wäre, wenn die Vorschriften beachtet worden wären.

2. Über den Einspruch entscheidet allein und endgültig der Landeswahlausschuß.

3. Die Prüfung der vorgebrachten Tatsachen erübrigt sich, wenn sie offenbar unglaubwürdig oder ersichtlich nur zum Zwecke der Verschleppung des Wahlverfahrens vorgebracht sind.

§ 23.

1. Wird die ganze Wahl für ungültig erklärt, so bestellt der Landeswahlausschuß einen neuen Gemeindevahlausschuß, der eine erneute Wahl vorzunehmen hat.

2. Wird nur die Wahl einzelner Ältester für ungültig erklärt, so treten an deren Stelle die Ersatzältesten.

§ 24.

Wird ein Wahlvorschlag nicht eingereicht und findet infolgedessen eine Wahl nicht statt, so beruft der Bezirkswahlausschuß nach Anhörung des Gemeindevahlausschusses die Ältesten. Der Oberkirchenrat kann erneut anordnen, daß innerhalb einer bestimmten Frist eine Gemeindevahl vorzunehmen ist.

§ 25.

Ist die Zahl der Ersatzältesten erschöpft, so ergänzen sich die Ältesten durch Zuwahl. § 14 findet Anwendung.

§ 26.

Die Ältesten werden in einem Gottesdienst eingeführt und haben vor der Gemeinde das Gelübde abzulegen.

B. Die Bezirkssynode und der Bezirkskirchenrat

§ 27.

1. Die Ältesten und der Pfarrer jeder Pfarrgemeinde (Pfarrsprengel) wählen aus ihrer Mitte einen, und wenn mehr als 6 Älteste vorhanden sind, zwei Bezirkssynodale.

2. § 21 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

3. Die Bezirkssynodalen und die auf einem Gemeindepfarramt im Kirchenbezirk angestellten Geistlichen bilden die Bezirkssynode.

§ 28.

1. Die Bezirkssynode wählt aus ihrer Mitte 2 Bezirkskirchenälteste und 2 Stellvertreter und 1 Pfarrer und dessen Stellvertreter.

2. § 21 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

3. Der Dekan, der Dekanatsstellvertreter, der gewählte Pfarrer und die Bezirksältesten bilden den Bezirkskirchenrat.

C. Die Landessynode

§ 29.

Die Landessynode besteht aus

a) 52 von den Bezirkssynoden aus ihrer Mitte zu wählenden Landessynodalen,

b) 11 von dem Landesbischof aus den zu Ältesten wählbaren Gliedern der Kirche zu berufenden Landessynodalen, unter denen sich ein Mitglied der evang. tkeol. Fakultät der Universität Heidelberg befindet.

§ 30.

1. Jede Bezirkssynode wählt je einen geistlichen und einen Laiensynodalen.

2. Auf die Wahl findet § 21 Abs. 3 entsprechende Anwendung.

Anhang

Das Ältestengelübde lautet:

Ich bin bereit, das Ältestenamts in dieser Gemeinde zu übernehmen, wie es die Ordnung unserer Kirche vorschreibt.

Ich gelobe, dem Aufbau der Gemeinde zu dienen in alleinigem Gehorsam gegen das Wort Gottes Alten und Neuen Testaments nach dem Bekenntnisstand der Landeskirche.

Ich gelobe, durch rege Teilnahme am Leben der Gemeinde, insbesondere an den Gottesdiensten und Sakramentsfeiern und durch ein christliches Familien- und Berufsleben der Gemeinde ein gutes Beispiel zu geben.

Ich gelobe, die mir zugewiesenen Dienste in der Kirchengemeinde nach Kräften zu erfüllen.

Begründung

Allgemeine Vorbemerkungen

I.

Die geltenden Bestimmungen über die Bildung der Gemeindekörperschaften, des Kirchengemeinderats und des Kirchengemeindevorstandes, der Organe des Kirchenbezirks und die Bildung der Landessynode sind niedergelegt in der Kirchenver-

fassung vom 24. Dezember 1919 und der dazu ergangenen Kirchengemeindevahlordnung und der Landessynodalwahlordnung.

Diese beiden Wahlordnungen sind vor allem dadurch charakterisiert, daß sie das Verhältniswahl-system zur Grundlage haben (§ 15 Abs. 3, § 27 Abs. 3, § 93 Abs. 2 Ziff. 1 KV). Dieser Wahlmodus setzt stillschweigend voraus, daß mehrere Parteien oder Gruppen vorhanden sind, die um die Macht ringen und nach dem Verhältnis ihrer Stärke in den Körperschaften ihre Sitze erhalten. Dieses Wahlsystem wurde seinerzeit dem staatlichen Recht nachgebildet (vgl. Weimarer Verfassung Art. 22, Bad. Verfassung § 25). In den Verhandlungen des Verfassungsausschusses der außerordentlichen Generalsynode von 1919 ist beispielsweise ausdrücklich darauf hingewiesen worden, daß es unzulässig sei, daß die Kirchengemeindevertretung wesentlich anders gewählt werde als der politische Bürgerausschuß. Ganz unbedenklich stand man allerdings auch 1919 dem Proportionswahlverfahren nicht gegenüber. In der Vorlage des Evang. Oberkirchenrats an die außerordentliche Generalsynode 1919 heißt es bei der Landessynode (siehe Anmerkung 42): „Gleichwohl lassen sich erhebliche Einwendungen dagegen (nämlich gegen das Verhältniswahlverfahren) erheben, insofern es den Parteien eine zu große Bedeutung gibt und als es die Wähler viel zu sehr von den Abgeordneten trennt und von den Parteileitungen abhängig macht.“

Die Erfahrungen, die man mit dem genannten Wahlmodus im Laufe der Jahre hat machen müssen, haben diese Bedenken nur verstärkt. Und so mehrten sich schon vor dem Jahre 1933 die Stimmen, die sagten, daß die Verhältniswahl kein der Kirche angemessenes Wahlverfahren darstelle. Es wurde immer wieder die Frage aufgeworfen, ob hier nicht ein Wandel eintreten müsse. Die schweren Erschütterungen, welche die evangelische Kirche seit dem Jahre 1933 durch die wiederholten Eingriffe von außen her erfahren hat, ließen die Forderung nach einer Reform der Kirchenverfassung, vor allem aber des bestehenden Wahlverfahrens bei uns wie bei anderen deutschen Landeskirchen immer mehr als unabweisbar erscheinen. Deshalb hat sich auch der Reichskirchenausschuß bald nach seiner Einsetzung im Februar 1936 mit besonderem Nachdruck dieser Aufgabe gewidmet. Die beratende Kammer für Verfassungsangelegenheiten hat im November 1936 eine ausführliche Denkschrift in der Sache vorgelegt und Vorschläge für ein neues Wahlrecht erarbeitet.

Auch die von der Vorläufigen Leitung der DEK eingesetzte Verfassungskammer hat im Oktober 1936 den Entwurf einer Übergangsordnung für die Bildung der kirchlichen Körperschaften ausgearbeitet und in einer besonderen Schrift „Zur Neugestaltung der Kirche“ der Öffentlichkeit übergeben.

Der Rücktritt des Reichskirchenausschusses 1937 und die sich daran anschließende immer mehr zunehmende Einengung der Kirche von seiten der staatlichen Stellen und der heraufziehende Krieg haben allen diesen verheißungsvollen Vorarbeiten, der evangelischen Kirche zu einer wesensgemäße-

ren Rechtsgestaltung zu verhelfen, den Erfolg versagt. Immerhin bieten die Vorarbeiten wertvolles Material, das jetzt zur geeigneten Ausnützung kommen kann.

II.

Wenn heute nur versucht werden soll, eine Ordnung für die Bildung der kirchlichen Körperschaften aufzustellen, so wird man sich darüber klar werden müssen, daß es sich nicht nur darum handeln kann, gewisse rechtstechnische Bestimmungen mehr oder weniger formaler Art zu schaffen, die besagen, wer aktives oder passives Wahlrecht hat, wie die Wählerlisten aufzustellen, die Vorschlagslisten einzureichen sind und die Wahl dann durchzuführen ist, sondern daß hier auch materielles kirchliches Recht gesetzt werden muß. An sich wäre es das Richtige, zuerst in eine Überprüfung der Gesamtordnung der Kirche einzutreten, zu fragen, ob die Rechtsgestaltung, die unsere Landeskirche in ihrer derzeitig geltenden Verfassungsurkunde gefunden hat, angepaßt ist dem, was die Evang. Kirche von ihrem Wesen lehrt und bekennt.

Die sich so etwa ergebende neue Rechtsgestaltung würde dann auch zeigen, ob an der Form der kirchlichen Körperschaften, wie wir sie jetzt vorfinden, festgehalten werden soll, oder ob hier Änderungen einzutreten hätten, die dann auch für das zu regelnde Wahlverfahren maßgebend werden. Dieser Weg kann jetzt nicht beschritten werden, weil die vorläufige Landessynode es nicht mehr als ihre Aufgabe erachten wird, das gesamte Verfassungswerk einer Revision zu unterziehen. Sie kann sich jetzt nur die Aufgabe setzen, die Rechtsgrundlagen für die Neubildung der kirchlichen Körperschaften insbesondere auch der Landessynode zu schaffen, die sich dann der Frage der Neuordnung der Kirche zuwenden kann.

Der notwendige innere Zusammenhang, der zwischen dem kirchlichen Amt und dem Organ, in das berufen werden soll, und dem Verfahren, nach dem die Berufung erfolgt, besteht, macht es unabwieslich, zu Grundsätzlichem über das Amt und damit auch über die Kirche Stellung zu nehmen.

III.

Die Kirche ist etwas grundsätzlich anderes als die weltlichen Verbände, mit denen sie äußerlich manches gemeinschaftlich haben mag und denen sie deshalb auch immer wieder in ihrer Rechtsgestaltung angeglichen worden ist. Die unglückselige Unterscheidung zwischen „sichtbarer“ und „unsichtbarer“ Kirche haben dieser Angleichung insofern Vorschub geleistet, als man der Meinung war, die sichtbare, verfaßte Kirche sei ein rein weltlicher Verband, der deshalb auch nach den jeweils geltenden Grundsätzen des weltlichen Rechts für den Aufbau und die Tätigkeit einer Personengemeinschaft einzurichten sei. Daß von dem Wesen der sogenannten „unsichtbaren“ Kirche her bestimmte Forderungen für die Ordnung der „sichtbaren“ Kirche herzuleiten seien, weil eine unsichtbare Kirche sich immer in einer sichtbaren manifestieren muß, das hat man weithin übersehen. Es kann wohl als eine Frucht der Auseinandersetzung der Kirche mit dem Staat

während der letzten 12 Jahre angesehen werden, wenn diese Bezogenheiten ernster und wichtiger genommen werden, als dies früher der Fall war. Wir haben es einfach als nackte Tatsache erfahren müssen, daß, wenn kirchenrechtliche Regelungen aus reiner Zweckmäßigkeit und in Anpassung an weltliches Recht erfolgen, die „unsichtbare“ Kirche sehr bald in ihrem Leben und Wirken eingeengt wird und ihrem Auftrag nicht nachkommen kann.

Die Kirche ist der Leib Christi. Christus ist ihr alleiniger Herr. Der Herr Christus hat die Kirche mit einem besonderen Auftrag in die Welt gestellt. Ändern die Glieder der Kirche diesen Auftrag oder weichen sie davon ab, so stellen sie sich damit außerhalb der Kirche. Die Kirche ist in ihrem Sein und Handeln grundsätzlich fest gebunden an diesen Auftrag ihres Herrn. Sie ist nur ein Werkzeug im Dienste einer bestimmten Sendung, die ihr Herr ihr auferlegt hat. Ihre Glieder können daran nichts ändern, sondern haben nur die eine Pflicht, im Dienste dieser Sendung zu stehen, in ihr zu handeln und dafür zu sorgen, daß der Auftrag rein und lauter durchgeführt wird. Daraus lassen sich einige Folgerungen für die Rechtsgestaltung ziehen.

Die Kirche ist Christusherrschaft, Christokratie. Sie ist also nicht Demokratie, nicht Aristokratie, nicht Hierarchie. Die Kirche als Leib Christi ist ein Organismus. Ihre Glieder sind also bei aller Einheit nicht gleich, sondern mannigfaltig. Es gibt Leitende und Geleitete. In der Kirche besteht aber nicht wie im Staat eine selbstherrliche menschliche Regierungsgewalt. Eine Souveränität, wie sie der Staat hat und haben muß, kann es in der Kirche nicht geben. Die Kirche ist auch insofern nicht Staat, als sie ihre Aufgabe nicht verändern, nicht beliebig verengen oder erweitern kann, wie dies der Staat oder sein Volk tun können. Welches auch die Funktion des einzelnen Gliedes der Kirche sein mag, so kann sie nur immer darin bestehen, dem Auftrag der Kirche zu dienen. Nicht **Herrschaft** wie beim Staat, sondern **Dienst** ist das Wesen aller kirchlichen Ämter.

Die Kirche ist nicht Demokratie. Der bis 1933 in § 93 Abs. 1 KV ausgesprochene Satz, „die Landessynode als kirchliche Volksvertretung ist die Inhaberin der der Landeskirche innewohnenden Kirchengewalt“, ist wesensmäßig unrichtig. Das Kirchengewalt besitzt nicht so, wie das Staatsvolk die Staatsgewalt innehat, eine Kirchengewalt.

Die Landessynodalen oder die Kirchenältesten sind infolgedessen auch nicht „Vertreter“ des Kirchengewalt oder der Gemeindeglieder im Sinne von Repräsentanten oder Beauftragten nach dem Vorbild des parlamentarischen Konstitutionalismus oder gar Vertreter einer bestimmten Gruppe oder Partei. Die Synodalen oder Kirchenältesten sind vielmehr berufen, im Organismus des Leibes Christi besondere Dienste zu verrichten. Bei dieser Dienstgebundenheit an die Kirche können für diese Ämter auch nur solche Gemeindeglieder in Frage kommen, die im Glauben an den Herrn der Kirche leben. Alle Glieder der Kirche tragen die Verantwortung dafür, daß die Kirche ihrem Auftrag richtig nachkommt. Die Berufung in das Ältestenamtsamt und in die anderen Ämter soll grundsätzlich durch Wahl geschehen, die

aber nicht wie das staatliche Wahlrecht ein Recht der Kirchenglieder, sondern ein aus der Christusgebundenheit herausfließender **Dienst** an der Kirche ist. Weil nicht Gruppen oder Parteien in Parlamenten oder Körperschaften der entsprechende Machteinfluß zu sichern ist, um die Regierungsgewalt auszuüben, sondern christlich gebundene Persönlichkeiten in den Dienst der Kirche gestellt werden sollen, kann weder eine Proportionalwahl noch überhaupt eine Listenwahl das Richtige sein. Es sind nicht Vertreter des Kirchengewalt, Repräsentanten von Gruppen oder Richtungen zu bestellen, sondern Mitglieder der Gemeinde, die Glieder am Leibe Christi sind und als solche Vertrauen in der Gemeinde Jesu Christi genießen.

Damit ist die Einstellung umrissen, von der bei der Abfassung der Wahlordnung ausgegangen worden ist.

IV.

Die Wahlordnung im einzelnen

Im folgenden sollen die Einzelbestimmungen der kirchlichen Wahlordnung, soweit sie sich nicht ohne weiteres aus ihrem Wortlaut erklären, einer kurzen Erläuterung unterzogen werden.

A. Die Gemeindeältesten

Die Wahlordnung geht in erster Linie nicht davon aus, den Weg für die Bildung der kirchlichen Körperschaften zu zeigen, sondern Älteste zu berufen. In § 1 ist gesagt, was das Amt des Ältesten ist. Es erschöpft sich keineswegs in der Mitgliedschaft des Kirchengemeinderats, sondern geht darüber hinaus, indem es vor allem die Pflicht auferlegt, mit dem Gemeindepfarrer zusammen die Gemeinde zu leiten, ihren Aufbau durch Hilfe im Gottesdienst, in der Seelsorge und in der übrigen Gemeindearbeit zu fördern. Dazu kommt, daß der Älteste auch Mitglied des Kirchengemeinderats ist und auch dort durch Rat und Tat mitzuhelfen hat, damit der Kirchengemeinderat all die wirtschaftlichen und rechtlichen Aufgaben, die ihm verfassungsgemäß zufallen, ordnungsgemäß erledigen kann. Der Älteste ist nicht ein von den Gemeindegliedern in den Kirchengemeinderat oder -ausschuß gesandter Abgeordneter, der seine Pflicht damit erfüllt, daß er den Sitzungen beiwohnt und dort seine Stimme abgibt, sondern er ist ein Gemeindeglied, das zu besonderem Dienst aus besonderem Vertrauen heraus berufen ist.

In § 1 Absatz 3 ist die Einrichtung des Kirchengemeindegliedenausschusses dadurch aufgegeben, daß die gesamte Zuständigkeit dieses Ausschusses dem Kirchengemeinderat zugewiesen ist. Diese beiden Organe, Kirchengemeinderat und Kirchengemeindegliedenausschuß, kennt unser kirchliches Verfassungsrecht erst seit dem Jahre 1861. Die der Unionsurkunde von 1821 als Anlage C beigefügte Kirchengemeindegliederordnung spricht nur von Kirchengemeindevorständen, denen im Zusammenwirken mit dem Pfarrer „eine in reinem evangelischen Geist aufgefaßte Sittenleitung zur Erhaltung und Förderung der christlichen Ordnung in der Kirche zukommt“. In der Verfassung von 1861 wurden diese Kirchengemeindevorstände als Älteste zum Kirchengemeinderat zusammengefaßt, dem als

„Regierungsorgan“ die Vertretung und Verwaltung der Kirchengemeinde zukam. Aus dem richtigen Gedanken heraus, daß die Kirchengemeinde mehr als bis dahin an dem Geschick der Kirche Anteil nehmen sollte, wurde in einem Nachbilden des Bürgerausschusses der weltlichen Gemeinde und sicherlich auch beeinflusst durch die Ideen der konstitutionellen Staatsform ein zweites Organ ins Leben gerufen, die Gemeindeversammlung, die aus Vertretern bestand, die von sämtlichen stimmberechtigten Gemeindegliedern aus ihrer Mitte gewählt wurden (§ 13 KV von 1861). Alle wichtigen Entscheidungen der Kirchengemeinde rechtlicher und ökonomischer Art und bis 1933 auch die Pfarrbesetzung bedürfen seither der Beschlußfassung dieser Gemeindeversammlung oder, wie sie seit 1919 heißt, des Kirchengemeindeausschusses. Dieser hat sich weithin als Kirchengemeindeparlament gefühlt mit all den Gewohnheiten, die einer weltlichen Volksvertretung eigen sind, die aber in einer Gemeinschaft, deren Haupt Christus ist und in der aus der Christusverbundenheit heraus das Gebot der Liebe gilt, nichts zu tun haben. Die Klagen darüber, daß der Kirchengemeindeausschuß dem geistlichen Leben der Gemeinde manchmal mehr hinderlich als förderlich war, sind nicht verstummt. Aus all diesen Erwägungen heraus ist hier vorgeschlagen, die gesamte Gemeindevverwaltung allein auf die Schultern des Kirchengemeinderats zu legen.

An sich ist es durchaus erwägenswert, ob nicht neben den Kirchenältesten auch noch andere Persönlichkeiten aus der Gemeinde heraus zu berufen sind für die Erfüllung von Aufgaben besonderer Art wie Bausachen, Grundstücksverwaltung u. a. Werden solche Sachkundige zu einem freien Arbeitskreis zusammengefaßt, so ist dagegen nicht zu erinnern. Denn die Gefahr, daß damit der Charakter der Dienstschaft ihres Amtes irgendwie durch kirchenpolitische Einflüsse getrübt wird, ist kaum vorhanden.

§ 2 weicht auch insofern vom bisherigen Verfassungsrecht ab, als die Ältesten nicht der Kirchengemeinde als körperschaftlichen, steuerrechtlichen Größe, sondern als der um das Wort gesammelten Gemeinde zugeordnet sind. Es werden infolgedessen bei jedem Gemeindepfarramt Älteste bestellt. In Gemeinden mit einem Pfarramt fallen die körperschaftliche und die Predigtgemeinde zusammen. In Gemeinden mit mehreren Pfarrstellen, die entweder geteilte Kirchengemeinden sind (§ 39 KV) oder unter § 54 KV fallen, werden für jedes Gemeindepfarramt besondere Älteste gewählt. Da in Großstadtkirchengemeinden wie Mannheim, Karlsruhe, Heidelberg, Freiburg nicht alle Älteste den Kirchengemeinderat bilden können, der dann aus über 100 Mitgliedern bestünde, ist in § 2 Abs. 2 ein Verfahren vorgesehen, wie in solchen Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrstellen der Kirchengemeinderat zu bilden ist.

In den §§ 3 u. ff. findet der Gedanke einen rechtlichen Niederschlag, daß die Wahl nicht ein Hoheitsrecht der Kirchenglieder ist, sondern ein Dienst, den sie der Kirche zu erweisen haben und der nicht erfolgen soll aus irgendwelchen kirchenpolitischen Er-

wägungen heraus, sondern im alleinigen Gehorsam gegen den Herrn der Kirche. Es ist deshalb auch davon ausgegangen, daß alle Bekanntmachungen die für die Wahl erfolgen müssen, im Gottesdienst verkündigt werden. Man war dabei allerdings auch der Auffassung, daß durch geeignete Anschläge oder in Abkündigungsblättern für solche, die in der entscheidenden Zeit vielleicht an der Teilnahme am Gottesdienst gehindert waren, diese Bekanntmachungen auch getätigt werden dürfen (§ 5 Abs. 2). Aus der gleichen Einstellung heraus ist auch vorgesehen, daß die Eintragung in die Wählerliste auf Grund einer Anmeldung des Wählers beim Pfarramt erfolgt. Der Verfassungsausschuß war der Auffassung, daß persönliche Anmeldung an sich geboten, aber nicht unbedingt verlangt werden sollte. Es kann also auch Anmeldung durch Vertreter oder auf schriftlichem Wege erfolgen. Ob hier nicht zu weit gegangen ist, kann füglich bezweifelt werden. Durch die Erklärung, die jedes Gemeindeglied gemäß § 10 bei der Anmeldung abzugeben hat, ist Vorsorge dafür getroffen, daß dem Gemeindeglied das Wesen der Wahl deutlich zum Bewußtsein gebracht wird.

§ 9 gibt die Voraussetzungen, die zur Erlangung der Wählerfähigkeit vorliegen müssen, während § 10 bestimmt, wann diese Fähigkeit verloren geht. Hier sind Bestimmungen, wie sie in unserer KV § 1 Abs. 2 Ziff. 2 u. 3 enthalten sind (Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte und der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter — Eröffnung des Hauptverfahrens wegen eines Verbrechens oder Vergehens, wenn Verurteilung die Entziehung der bürgerlichen Ehrenrechte zur Folge hat) vom Verfassungsausschuß bewußt weggelassen worden. Erfahrungen, die in den letzten 12 Jahren nach dieser Seite hin gemacht werden mußten, haben hier bestimmd eingewirkt.

In § 11 ist gegen die möglicherweise unberechtigte Aberkennung der Wahlfähigkeit eines Wählers durch den Wahlausschuß ein Einspruchsverfahren vorgesehen, das auch nach § 12 Abs. 2 dem von dritter Seite her Angefochtenen zusteht.

§§ 13 u. ff. regeln das Verfahren, wie die Namen der Ältesten gewonnen werden. Es ist ohne weiteres klar, daß an denjenigen, welcher ein Ältestenamt bekleidet, besonders hohe Anforderungen hinsichtlich seiner kirchlichen Haltung gestellt werden müssen (vgl. § 14, besonders das Ältestengelübde im Anhang).

Gegen den möglicherweise unberechtigten Ausschluß durch den Wahlausschuß ist auch hier, wie bei Aufstellung der Wählerliste, ein Einspruchsverfahren vorgesehen (§ 17), wie auch dem von dritter Seite Abgelehnten in § 18 ein Rechtsbehelf gewährt.

Ist die Wahl ein kirchlicher Dienst, eine Handlung, die das Gemeindeglied vor dem Angesichte Gottes vornimmt, so ist es auch richtig, wenn die Wahlakt in einem Gottesdienst erfolgt (§ 20).

Es ist durchaus möglich, daß nicht nur ein, sondern mehrere Wahlvorschläge eingereicht werden. Es wirft sich nun die Frage auf, sollen in diesem letzteren Fall die Gemeindeglieder über die einzelnen Wahlvorschläge als solche entscheiden oder die Möglichkeit haben, aus diesen Vorschlägen die ihnen

geeignet erscheinenden Persönlichkeiten heraus zu bestimmen. Im ersten Fall hätte man es doch wieder mit einer Art Listenwahl zu tun. Der zweite Fall birgt die Schwierigkeit in sich, daß die Zahl der zur Wahl stehenden Gemeindeglieder unter Umständen so groß ist, daß es den Wählenden nicht leicht wird, beim Wahlakt die vorgeschriebene Zahl kenntlich zu machen. Trotz dieser Schwierigkeit hat sich der Verfassungsausschuß für den zweiten Weg entschieden, um den oben geschilderten Grundsätzen auch hier treu zu bleiben.

In den §§ 22 u. 23 sind die nötigen Rechtsbehelfe vorgesehen, um die Gewähr dafür zu haben, daß unlautere Machenschaften hintangehalten oder in ihrer Auswirkung beseitigt werden.

Es muß auch damit gerechnet werden, daß Wahlvorschläge nicht eingebracht werden. Hier sieht § 24 vor, daß dann nicht der Gemeindepfarrer oder der Gemeindevwahlausschuß, sondern der Bezirkswahlausschuß nach dessen Anhörung die Ältesten beruft. Ist anzunehmen, daß bei einer erneuten Anordnung einer Gemeindevwahl Wahlvorschläge nunmehr einkommen werden, so kann der Oberkirchenrat eine solche erneute Wahl anordnen.

B. Die Bezirkssynode und der Bezirkskirchenrat

Bei dem Kirchenbezirk ist an den bisherigen Körperschaften, dem Bezirkskirchenrat und der Bezirkssynode, festgehalten worden. Man wird vielleicht einwenden, daß, wenn die Kirchengemeindeausschüsse beseitigt werden sollen, schon um der Symmetrie halber die Bezirkssynoden fallen müssen. Dem ist zu entgegnen, daß die Gründe, die für die Beseitigung des Kirchengemeindeausschusses sprechen, bei der Bezirkssynode nicht gegeben sind. Im Gegenteil, die Bezirkssynoden haben sich durchweg gut bewährt. Die kirchliche Arbeit hat durch sie vielfältige Anregungen und Bereicherung gefunden. Man braucht nur die Bezirkssynodalbescheide in unserem Gesetzes- und Verordnungsblatt durchzusehen, um zu erkennen, in welcher umfassender und eingehender Weise die Bezirkssynoden sich mit den Fragen unserer Landeskirche nicht nur beschäftigt, sondern auch fruchtbare Anregungen und Vorschläge zu ihrer Behandlungen gegeben haben. Es wäre eine nicht zu verantwortende Verarmung des kirchlichen Lebens, wenn die Bezirkssynoden verschwinden und an ihrer Stelle nur die verhältnismäßig kleinen Bezirkskirchenräte tätig werden.

C. Die Landessynode

Wie § 29 ersehen läßt, ist die Urwahl zur Landessynode aufgegeben. Die Gründe dafür sind aus dem in den allgemeinen Vorbemerkungen Ziff. III Gesagten abzuleiten. Grundsätzlich soll in das verantwortliche Amt eines Landessynodalen nur eintreten, wer in der Gemeinde als Ältester in dienendem Amte steht. Wer aus der Arbeit, die einem Ältesten nach § 1 des Entwurfs in seiner Gemeinde zufällt, die Nöte und Anliegen, die die Gemeindeglieder bewegen, praktisch kennen lernt und die Widerstände sieht, die ihrer Behebung oft entgegenstehen, der erst kann mit seinem Rat und seiner Hilfe bei der Lösung der gesamtkirchlichen Anliegen erfolgreich sich beteiligen. Sind sich die Wähler bei der Älte-

stenwahl, die Ältesten bei der Bezirkssynodalwahl und die Bezirkssynodalen bei der Wahl zur Landessynode bewußt, daß sie in letzter Verantwortung vor Gott ihre Entscheidung zu treffen haben, daß sie Männer und Frauen auszusuchen haben, von denen sie bei strengster Prüfung annehmen dürfen, daß diese in ihrer Bindung an Christus den Dienst an der Kirche verrichten werden, dann wird zu hoffen sein, daß die richtigen Persönlichkeiten als Landessynodale nominiert werden. Jedenfalls kann niemand mit gutem Grund behaupten, daß eine Urwahl der Kirche geeigneter und treuer Synodale schenken wird, als das hier vorgesehene Wahlverfahren.

§ 29 Buchst. a und § 30 Abs. 1 bestimmen, daß jede Bezirkssynode einen Geistlichen und einen Laiensynodalen wählt. Die vorläufige Landessynode wird eine Entscheidung darüber treffen müssen, ob die durch Wahl zu besetzenden Sitze hälftig auf Geistliche und auf Laien zu verteilen sind. Es ließe sich auch rechtfertigen, den Laiensynodalen einen größeren Anteil hier zufallen zu lassen. Es könnte das dann etwa so geregelt werden, daß jeder der 26 Kirchenbezirke einen Laien und durchweg nur je zwei Kirchenbezirke einen Geistlichen entsenden. In diesem Falle würden dann nur 39 Synodale gewählt werden. Selbstverständlich ist es auch möglich, die Kirchenbezirke zahlenmäßig verschieden mit Synodalen zu bedenken und so den Großstadtgemeinden einen entsprechenden Einfluß zu sichern.

§ 29 Buchst. b sieht vor, daß der Landesbischof 11 Landessynodale ernennt. Die Berufung durch Ernennung ist sowohl in der Verfassung von 1861 (§ 60) wie auch in der Verfassung von 1919 (§ 93 Abs. 2 Ziff. 2) vorgesehen. Es ist eine feststehende Erkenntnis, daß die Landeskirche kirchlich bewährte Persönlichkeiten, auf deren Urteil großer Wert zu legen ist, besitzt, die aus gewissen persönlichen Gründen ein Ältestenamt nicht übernehmen können, deren Rat und Dienst man aber für die Landessynode doch gewinnen sollte. Es muß auch erwogen werden, ob nicht Persönlichkeiten, die in bestimmten Zweigen kirchlicher Arbeit besonders eingehende Sachkenntnis haben, der Landessynode mit ihrem Rat dienen sollten. All diesen Bedürfnissen kann dadurch Rechnung getragen werden, daß die Wahlordnung ein Ernennungsrecht durch den Landesbischof vorsieht.

V.

Das staatliche Recht

Die Kirche kann von sich aus ihre Verfassung und damit auch ihre Wahlordnung nach kirchlichen Gesichtspunkten regeln. Da aber unsere Landeskirche eine Volkskirche ist und dies auch bleiben muß, da sie für sich beansprucht, öffentlich für alles Volk das Evangelium zu lehren, für Christus und sein Reich zu wirken, muß sie darauf bestehen, daß auch ihr Aufbau und die Ordnung ihrer Tätigkeit öffentlich anerkannt wird, d. h. daß ihr Verfassungs- und Verwaltungsrecht von seiten des Staates als zum weiten Gebiet des öffentlichen Rechts gehörend angesehen wird. Schon deshalb wird eine neue Wahlordnung den staatlichen Stellen zur Kenntnis zu bringen sein. Darüber hinaus wird es aber auch erforderlich sein, daß die auf Grund der neuen Wahlordnung gebil-

deten Organe der Kirchengemeinde und der Landeskirche als rechtmäßige Organe von seiten des Staates anerkannt werden in dem Sinn, daß sie im bürgerlichen Rechtsverkehr verbindliche Handlungen und Erklärungen vornehmen können.

Das Landeskirchensteuergesetz und das Ortskirchensteuergesetz schreiben darüber hinaus noch vor, wie der Kirchengemeindeausschuß und Kirchengemeinderat und wie die Landessynode gebildet werden müssen, um für die Kirchenmitglieder rechtsverbindliche Steuerbeschlüsse fassen zu können. Für das Wahlverfahren ist hier ausdrücklich das Proportionalwahlssystem vorgesehen. Wird in der neuen Wahlordnung von diesen Grundsätzen abgewichen und werden andererseits die Voraussetzungen für das Wahlrecht verschärft, so werden die so neu entstehenden kirchlichen Organe nur dann steuerrechtlich verbindliche Beschlüsse fassen können, wenn

der Staat diese Wahlordnung nach der kirchensteuerrechtlichen Seite hin ausdrücklich anerkennt. So wie die Beziehungen zwischen Staat und Kirche heute sind, dürfen wir hoffen, daß dies geschieht. Bei den ganzen Erwägungen und Beratungen aber dürfen die staatlich-kirchlichen Beziehungen nie außer Acht gelassen werden, womit keineswegs gesagt sein soll, daß die Kirche etwa entgegen einer besseren Erkenntnis von ihrem Wesen und der sich daraus ergebenden Folgerungen Rechtsbestimmungen aufstellen soll. Würde eine Einigung zwischen Kirche und Staat in dem gedachten Sinn nicht zu erzielen sein, so wäre ein Ausweg nur dahin zu finden, daß für die Beratung und Beschließung in Steuersachen besondere Körperschaften, die nach einem Wahlmodus gebildet werden, der auch dem Staat genehm ist, aufgestellt werden müssen, ein Umstand, der als wenig glücklich zu bezeichnen wäre.

Text der Neufassung nach Beratung im Verfassungsausschuß

Anlage 1a

Kirchliches Gesetz

Die kirchliche Wahlordnung betr.

Die Landessynode hat als kirchliches Gesetz beschlossen, was folgt:

Kirchliche Wahlordnung

A. Die Gemeindeältesten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1.

1. Die Ältesten sind berufen, zusammen mit dem Gemeindepfarrer die Gemeinde zu leiten, ihren Aufbau durch dienende Hilfe im Gottesdienst, in der Seelsorge, in der Männer-, Frauen- und Jugendarbeit, in den Werken der Liebe zu fördern.

2. Die Ältesten bilden zusammen mit dem Pfarrer den Kirchengemeinderat, vorbehaltlich § 2 Abs. 2 Satz 2.

3. Dem Kirchengemeinderat fallen alle Aufgaben zu, die bisher zur Zuständigkeit des Kirchengemeindeausschusses gehört haben.

§ 2.

1. Bei jedem Gemeindepfarramt und in jeder Filialgemeinde werden vier Älteste bestellt. Umfaßt die Pfarrgemeinde (Pfarrsprengel — Seelsorgebezirk) mehr als 400 Seelen, so werden gemäß der im Anhang Ziff. I gebrachten Tabelle weitere Älteste bestellt, höchstens zehn.

2. In Gemeinden mit mehreren Gemeindepfarrämtern, für deren jedes Älteste bestellt werden, wird der Kirchengemeinderat aus den Ältesten der einzelnen Pfarrgemeinden und den Pfarrern gebildet. Sind mehr als 30 Älteste vorhanden, so werden in den Kirchengemeinderat trotzdem nur 30 Älteste entsandt, aus jeder Pfarrgemeinde nach dem Verhältnis ihrer Seelenzahl zu der Seelenzahl der Kirchengemeinde. Die Zahl der dem Kirchengemeinderat angehörenden Geistlichen darf die Hälfte der Zahl der Ältesten nicht überschreiten.

3. Die Amtszeit der Ältesten beträgt sechs Jahre.

4. In den Gemeinden nach Abs. 2 wird alles einzelne durch Satzung bestimmt.

II. Besondere Bestimmungen

§ 3.

1. Die Bestellung der Ältesten erfolgt durch Wahl.

2. Die Wahl ist ein Dienst an der Gemeinde im Gehorsam gegen den alleinigen Herrn der Kirche Jesus Christus.

3. Die Wahl wird durchgeführt durch den Gemeindevwahlausschuß, der für jede Pfarrgemeinde durch den Bezirkswahlausschuß (§ 4) bestellt wird und aus dem Pfarrer und 2—4 Gemeindegliedern besteht, die den Anforderungen des § 15 entsprechen.

§ 4.

1. Der Erweiterte Evang. Oberkirchenrat setzt einen Landeswahlausschuß ein, der aus 5—7 Mitgliedern, darunter einem rechtskundigen Mitglied des Evang. Oberkirchenrats, besteht.

2. Dieser Landeswahlausschuß bestellt für jeden Kirchenbezirk einen Bezirkswahlausschuß, der aus dem Dekan oder seinem Stellvertreter und 2—4 Gemeindegliedern des Bezirks besteht, die den Anforderungen des § 15 entsprechen.

§ 5.

1. Der Evang. Oberkirchenrat ordnet die Durchführung der Wahl der Gemeindeältesten an, worauf der Gemeindevwahlausschuß die erforderlichen Anweisungen erteilt.

2. Die Bekanntmachungen des Gemeindevwahlausschusses erfolgen im Gottesdienst.

§ 6.

1. Der Gemeindevwahlausschuß stellt für den Wahlbezirk die Wählerliste auf.